

**Merkblatt über Nebentätigkeiten
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
des Landes Rheinland-Pfalz**

Stand: Dezember 2008

Das Merkblatt informiert über die wesentlichen Fragen zu Nebentätigkeiten bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz. Als solches kann es die Regelungen nicht umfassend mit allen Ausnahmen und Besonderheiten darzustellen. Im Einzelfall helfen die Personaldienststellen weiter.

Beschäftigte, die eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben wollen, müssen dies ihrem Arbeitgeber vorher anzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen¹. Besonderheiten gelten im Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie im ärztlichen Bereich.

1. Entgeltliche Nebentätigkeiten

Eine **Nebentätigkeit** ist jede außerhalb des Hauptberufs wahrgenommene Tätigkeit, die Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben kann. **Entgeltlich** ist die Nebentätigkeit, wenn sie gegen Entgelt geleistet oder ein anderer geldwerter Vorteil gewährt wird; der bloße Ersatz für entstandene Aufwendungen fällt nicht darunter.

Eine entgeltliche Nebentätigkeit ist dem Arbeitgeber **schriftlich anzuzeigen** (§ 3 Abs. 4 TV-L²). Hierzu sind Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen. Die Anzeige muss **rechtzeitig vor Aufnahme** der Nebentätigkeit erfolgen, um dem Arbeitgeber genügend Zeit für Nachfragen, die Prüfung eventueller Auflagen oder ggf. die Untersagung einzuräumen.

¹ Vgl. grds. Ziff. 3.4 der Hinweise zur Durchführung des TV-L vom 12. Dezember 2006, MinBl. S. 337.

² Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, MinBl. S. 272; abrufbar unter www.tdl-online.de/TV-Laender-Reform/TV-L.

Der Arbeitgeber kann die **Nebentätigkeit untersagen**, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der/des Beschäftigten oder (andere) berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Hierfür ist die Prognose ausreichend, dass die anfallenden Arbeiten im Hauptberuf aufgrund einer belastenden Nebentätigkeit gar nicht oder nur schlecht erbracht werden können. Im Übrigen können die beamtenrechtlichen Grundsätze als Auslegungshilfe herangezogen werden. Ist die Nebentätigkeit trotz rechtzeitiger Anzeige (noch) nicht untersagt bzw. **mit einer Auflage versehen** worden, kann sie (zunächst) ausgeübt werden.

2. Unentgeltliche Nebentätigkeiten

Eine **unentgeltliche Nebentätigkeit** darf nicht aufgenommen werden, wenn sie nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen unzulässig ist. Unzulässig ist z.B. eine Nebentätigkeit, wenn sie Beschäftigte daran hindert, den Arbeitspflichten aus dem Hauptarbeitsverhältnis nachzukommen, bei entgegenstehenden Wettbewerbsinteressen oder einem sonstigen Konflikt mit den Interessen des Arbeitgebers. Mit den Interessen des Arbeitgebers nicht vereinbar sind auch Nebentätigkeiten in Angelegenheiten, die zu dem Aufgabenbereich der Beschäftigungsdienststelle des Beschäftigten gehören.

3. Sonderregelungen

Für den Bereich der **Hochschulen und Forschungseinrichtungen** gilt die Besonderheit, dass alle Nebentätigkeiten - auch diejenigen, die nicht gegen Entgelt ausgeübt werden - dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen sind (§ 3 Abs. 4 in der Fassung von **§ 40 Nr. 2 TV-L**).

Für **Ärzte** an Universitätskliniken, die in den Geltungsbereich des § 41 TV-L fallen, gilt § 3 Abs. 12 ff. in der Fassung von **§ 41 Nr. 2 TV-L**; für Ärzte an anderen Krankenhäusern gilt § 3 Abs. 12 ff. in der Fassung von **§ 42 Nr. 2 TV-L**. Danach werden grundsätzlich die beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten sinngemäß angewendet³.

³ Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) vom 2. Februar 1987; GVBl. 1987 S. 31; abrufbar unter http://rlp.juris.de/rlp/NTV_RP_rahmen.htm.